

TOP 14 DER TAGESORDNUNG

**Amtsturnus der Berufsgruppenvertreter
der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle
und der Schlichtungsstelle
Bearbeiterbeteiligung**

Regelungsziel

Die Berufsgruppenvertreter in der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle (UVS) und in der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung werden von den Aufsichtsräten ihrer jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Neuregelung: Vorgeschlagen wird eine **Klarstellung in § 47 und § 47b der Satzung**, nach der die Amtszeit der bisherigen Berufsgruppenvertreter spätestens endet, wenn der Aufsichtsrat diese beiden Gremien nach seiner Neuwahl durch die Mitgliederversammlung neu besetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der **Wahlturnus der UVS und der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung mit dem Wahlturnus des Aufsichtsrats gleichläuft**.

